

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1968

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71112	3. 4. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sprengstoffwesen; Durchführung der Sprengstofferaubnisscheinverordnung	794
71245	29. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Abnahme des mündlichen Teils der Baumeisterprüfung	794

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
8. 4. 1968	Bek. — Rücknahme des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen und der Anerkennung als Hebamme	795
10. 4. 1968	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöscher	795
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
8. 4. 1968	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	795
Arbeits- und Sozialminister		
28. 3. 1968	Bek. — Strahlenschutz; Zulassung nach § 11 der Zweiten Strahlenschutzverordnung	795
4. 4. 1968	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisscheine	796
4. 4. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	796
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 19 v. 10. 4. 1968	796	

I.

71112

Sprengstoffwesen**Durchführung der Sprengstofflizenznachweiseinverordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8720 (III Nr. 10/68), d. Innenministers — IV A 3 — 2651 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 3 — 23 — 02 — v. 3. 4. 1968

In Nummer 1.142 d. RdErl. v. 13. 7. 1962 (SMBI. NW. 71112) wird folgender Satz 3 angefügt:

Antragsteller, die älter als 65 Jahre sind, haben den Nachweis ihrer körperlichen Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

— MBl. NW. 1968 S. 794.

71245

**Abnahme des mündlichen Teils
der Baumeisterprüfung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 3. 1968 — II C 1 — 24 — 02 — 22/68

Für die Abnahme des mündlichen Teils der Baumeisterprüfung gelten die Vorschriften des § 13 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ vom 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (GV. NW. S. 67). — SGV. NW. 7124 —. Als Richtlinie für die Abnahme der Prüfung in den § 13 Abs. 3, 4 und 5 genannten Stoffgebieten gebe ich hinsichtlich ihres Inhalts die nachstehende Erläuterung.

Die Prüfung sollte sich in den einzelnen Stoffgebieten im wesentlichen auf folgende Gegenstände erstrecken, wobei in den Stoffgebieten des Absatzes 3 der Schwerpunkt der Prüfung auf die die Fachrichtung des Prüflings (Hochbau oder Ingenieurbau) besonders berührenden Sachgebiete zu legen ist:

Absatz 3 Nr. 1

Bauordnungs- und Planungsrecht

Rechtsgeschichte des Bundesbaugesetzes, Anwendung des BBauGes, Bodenverkehrsgenehmigung, Behandlung öffentlicher Bauten und Verteidigungsbauten, vorläufige Besitzteinweisung und Enteignung;

Baunutzungsverordnung, Art und Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen Baugebieten;

Planzeichenverordnung;

Landesbauordnung, Wesen der Bauaufsicht, Geltungsbereich, Verzahnung der LBO mit dem BBauGes, Durchführungsverordnungen zur LBO, Gliederung der Baugenehmigungsbehörden und ihre Zuständigkeiten;

Straßenbaugesetze und -verordnungen des Bundes und des Landes;

Unfallverhütungsvorschriften, Unfallverhütung in der praktischen Anwendung.

Absatz 3 Nr. 2

Allgemeine Rechts- und Sozialkunde

Bautechnische Bestimmungen der Gewerbeordnung, Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter, Arbeitsschutzbestimmungen (Jugendschutzgesetz, Schwerbeschädigtengesetz etc.);

Arbeitsrecht, Tarifverträge, Einzelarbeitsverträge, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgerichtsbarkeit;

Allgemeines Vertragswesen und die wichtigsten Nachbarrechtsvorschriften des BGB (§ 907 ff. BGB), Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG);

Strafrecht (die für den Bausektor wichtigsten Bestimmungen, z. B. §§ 222, 330, 367 Nr. 13, 368 Nr. 3, 4 StGB, Bußgelder);

Gesellschaftsrecht, insbesondere wichtigste Formen von Baugesellschaften (OHG, KG, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, GmbH, AG, Arbeitsgemeinschaften, Sozietäten),

Genossenschaftswesen (Arten der Genossenschaften, Wesen und Zweck der Genossenschaft);

Sozialversicherung (Angestellten- und Arbeitslosenversicherung, Sozialkassen der Bauwirtschaft, Schlechtwetterregelung etc.).

Absatz 3 Nr. 3

Bauleitung und Betriebsführung

Kalkulationsgrundsätze (Abschreibungen, Wirtschaftlichkeit, Baustellenmittellohn etc.), Baupreisverordnung;

Verdingungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A und B, und der VOL, Bauverträge, Gleitklauseln, Rücktritt vom Vertrag;

rationelle Einrichtung der Baustelle (Baustelleneinrichtungsplan, Bauzeitenplan etc.);

Grundzüge der Betriebsführung, Bilanzierung und Buchführung, des Steuerwesens (Umsatz-, Gewerbe-, Einkommen-, Lohnsteuer etc.);

Scheck- und Wechselrecht;

Abnahme und Abrechnung, Übereignungen, Abtretungen, Pfändungen;

Baustreitigkeiten, Schiedsgerichtsverfahren, Haftung während der Bauzeit und für Baumängel;

Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten (Haftungsvorschriften, Versicherungsschutz etc.);

Gebührenordnungen (GOA, GOI etc.).

Absatz 3 Nr. 4

Baustoffe und Bauarten

Gewinnung und Herstellung von Baustoffen, ihre Eigenschaften, Anwendung und die Vermeidung von Baufehlern;

Konventionelles Bauen, Bauen mit Fertigteilen und Fertigbau;

Um- und Erweiterungsbauten, Absteifungen, Unterfangungen, Wasserhaltung.

Absatz 4 Nr. 1

Ausbau und Konstruktion

Nachweis der auf diesen Fachgebieten vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen an Hand von Beispielen aus der Praxis.

Absatz 4 Nr. 2

Sachverständigenwesen und Baufinanzierung

Rechtsgrundlagen und Haftung des Sachverständigen, Grundsätze und zu beachtende Form bei der Aufstellung von Gutachten;

Richtlinien und Formen für Wertschätzungen;

Kostenermittlungen nach Richtsätzen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzierungspläne, Bauzwischenfinanzierung, Bürgschaften,

Sicherungen von Bauforderungen (z. B. durch Bestellung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB), sonstige Maßnahmen bei Zahlungsverzug, -einstellung, -unfähigkeit.

Absatz 5 Nr. 1

Konstruktion und Festigkeitslehre

Grundsätze der Bemessung und Gestaltung von Bauelementen und -konstruktionen;

Bemessung, Ausbildung und Erstellung von Baukörpern unter Gelände, gegen Wasser und gegen Erddruck.

Absatz 5 Nr. 2

Ingenieurbautechnische Fachgebiete

Grundlagen für Planung und Ausführung in den aufgeführten Fachgebieten an praktischen Beispielen.

Ich bitte die Regierungspräsidenten in Arnsberg und Düsseldorf, die Baumeisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

— MBl. NW. 1968 S. 794.

II.

Innenminister

**Rücknahme des Ausweises
für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen
und der Anerkennung als Hebammme**

Bek. d. Innenministers v. 8. 4. 1968 —
VI A 2 — 52.72.00

Mit Verfügung des Ministers für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes v. 8. 8. 1962 wurde der Krankenschwester und Hebammme Frau Gertrud **Grewenig** geb. Büch, geboren am 1. 2. 1918, wohnhaft in Saarbrücken 2, Bernkasteler Platz 12, gemäß § 4 i. Verb. mit § 3 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBI. I S. 716) der Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen entzogen. Mit derselben Verfügung wurde auch gemäß § 8 Abs. 2 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1893) i. Verb. mit §§ 6 f. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBI. I S. 417) die Anerkennung als Hebammme zurückgenommen.

Ein Antrag der Frau Grewenig auf Wiedererteilung des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen und damit der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ sowie der Wiedererteilung der Anerkennung als Hebammme wurde mit Verfügung des Ministers für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen des Saarlandes v. 15. 12. 1967 abgelehnt. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

— MBl. NW. 1968 S. 795.

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöscher**

Bek. d. Innenministers v. 10. 4. 1968 —
III B 3 — 32.43.2 — 6422/68

Bei der Prüfung auf mehrjährige Betriebssicherheit haben die Vergaserbrandlöscher mit den Zulassungs-Kennnummern:

P 2 — 15/65 — Bek. v. 23. 2. 1966 (MBl. NW. S. 631)
P 2 — 6/67 — Bek. v. 1. 2. 1968 (MBl. NW. S. 248)

nicht den Anforderungen genügt. Ich habe deshalb die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb des Vergaserbrandlöschers — Kenn-Nr. P 2 — 15/65 — mit Bescheid vom 8. Dez. 1967 und des Vergaserbrandlöschers — Kenn-Nr. P 2 — 6/67 — mit Bescheid vom 28. Febr. 1968 widerrufen.

— MBl. NW. 1968 S. 795.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1968 — IB — BD — 1021/1

Bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Waldbröl, ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbröl mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, 34 mm Durchmesser.

Umschrift: Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbröl,

Kennziffer: 1.

— MBl. NW. 1968 S. 795.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz

Zulassung nach § 11 der Zweiten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1968 —
III A 5 — 8950,15

Auf Grund des § 11 der Zweiten Strahlenschutzverordnung wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig (Prüfungsschein Nr. VI B/S 3525 vom 1. März 1967 mit Ergänzung vom 18. August 1967) auf Antrag der Firma E. Leybold's Nachfolger, 5 Köln-Bayental, Bonner Straße 504, vom 28. August 1967 die Bauart folgenden Röntgengerätes zugelassen:

Hersteller:

E. Leybold's Nachfolger, Köln-Bayental,
Bonner Straße 504

Type:

Röntgengerät für Schulen Kat.Nr. 554 70
mit Zubehör
a) für Bragg-Versuche Kat.Nr. 554 74
b) für Laue-Versuche Kat.Nr. 554 75

Verwendungszweck:

Durchführung von Versuchen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht an Schulen

Bauartzeichen:

NW 10/67.

I. Wesentliche Merkmale des Röntgengerätes:

In seiner Grundausrüstung dient das Röntgengerät zu Durchstrahlungsversuchen und zur Demonstration der Wirkung ionisierender Strahlen. Der Transistor hat ein Windungsverhältnis von 580 zu 74 800 und liefert bei einem Röhrenstrom von max. 1,4 mA eine Spannung von max. 30 kV. Die Röntgenröhre mit direkt geheizter Kathode und einer Molybdänanode befindet sich in einem Abschirmzylinder aus einem Kuntharz-Bleimennige-Gemisch. Der Bleigehaltswert des 7 mm dicken Abschirmzylinders beträgt 1,5 mm. Die Röntgenstrahlung tritt aus einem seitlich an den Abschirmzylinder angesetzten Stutzen aus, der als Blende wirkt und trifft in ca. 25 cm Abstand auf eine mit einem Leuchtschirm versehene Bleiglasplatte, die einen Bleigehaltswert von 1 mm bei 180 kV hat. Zwischen Blende und Bleiglasplatte befindet sich ein Abschirmtubus aus 2 mm dickem Stahlblech mit eingebautem Plattenkondensator. Beim Entfernen der Bleiglasplatte oder des Tubus, der auch zur Aufnahme des Durchstrahlungsgegenstandes dient, wird die Hochspannung automatisch abgeschaltet.

Durch Entfernen des Tubus und Einbau eines Blendensystems kann die Grundausrüstung für Bragg- und Laueversuche erweitert werden. Zur Abschirmung dient dann eine rechtwinklig gebogene Haube aus 3 mm dickem Plexiglas. Sowohl beim Abnehmen dieser Haube, als auch beim Entfernen des Blendensystems wird ebenfalls die Hochspannung automatisch abgeschaltet. Weitere Einzelheiten gehen aus den im Prüferbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufgeführten Bauartzeichnungen hervor.

Das Röntgengerät kann nicht ohne die Teile der allseitig wirksamen Schutzeinrichtungen in Betrieb gesetzt werden.

II. Hinweise auf die Bestimmungen der Zweiten Strahlenschutzverordnung

1. Nach § 13 der Zweiten Strahlenschutzverordnung in Verbindung mit § 16 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist dem Erwerber eines Röntgengerätes ein Abdruck der Zulassung auszuhändigen.
2. Nach § 5 der Zweiten Strahlenschutzverordnung darf ein Röntgengerät nur betrieben werden, wenn
 - a) das Röntgengerät den in diesem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

- b) das Röntgengerät mit dem in dem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen gekennzeichnet ist,
- c) der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß das Röntgengerät den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

— MBl. NW. 1968 S. 795.

Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1968 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster. Nr. und Jahr	Aussteller:
Sobkowiak, Rudolf Warstein Krs. Arnsberg Schwalbenstraße 18	B 42/65	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Arnsberg

— MBl. NW. 1968 S. 796.

Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1968 —
IV B 2 — 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 4. 4. 1968 öffentlich anerkannt:

Der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf.

— MBl. NW. 1968 S. 796.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 10. 4. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzüglich Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	14. 3. 1968	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren Vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	102

— MBl. NW. 1968 S. 796.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Eilsabestraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.